

3. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. der Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt.

1. **Bedeutung:** Vor jeder das Ermittlungsverfahren abschließenden Entscheidung ist gewissenhaft zu prüfen, ob die Ermittlungen den gesetzlichen Anforderungen (§§ 101, 102 Abs. 3) genügen und ihr Ergebnis die Entscheidung begründet. Jede der in dieser Bestimmung genannten abschließenden Entscheidungen hat dazu beizutragen, daß der Grundsatz, jeder Schuldige ist verantwortlich zu machen, aber kein Unschuldiger darf zur Verantwortung gezogen werden, durchgesetzt wird. Die §§ 141—143 regeln die Voraussetzungen für diese Entscheidungen.

2. **Entscheidungsbefugnis:** Das Recht zur abschließenden Entscheidung ist nur den leitenden Mitarbeitern übertragen, die zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens befugt sind (vgl. Anm. 2 zu §98).

§141

Einstellung durch die Untersuchungsorgane

(1) Die Untersuchungsorgane sind befugt, das Verfahren selbständig einzustellen, wenn

1. der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
2. festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen[^] wurden ist;
3. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

(2) Das gilt nicht für solche Straftaten, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung dem Staatsanwalt vorbehalten hat.

(3) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

(4) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.¹

1. **Voraussetzungen:** Abs. 1 nennt drei Alternativen der selbständigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Untersuchungsorgane; diese liegen vor, wenn

- der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist, dabei kann das Ermittlungsverfahren gegen Bekannt oder Unbekannt eingeleitet sein. Sämtliche Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begründen, müssen